

# Geldwäscheprävention- Sportwetten vor Ort

Was hat das GwG-Ergänzungsgesetz nach 1,5 Jahren gebracht?

Was haben die FATF Empfehlungen nach 11 Jahren gebracht?

Ein kleiner Rückblick – wie kam es dazu, dass  
online Glücksspiel im GwG erwähnt wird

**RICHTLINIE DES RATES**  
**vom 10. Juni 1991**  
**zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**  
**(91/308/EWG)**

L 344/76

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

28.12.2001

**RICHTLINIE 2001/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 4. Dezember 2001**  
**zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche**

25.11.2005

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 309/15

**RICHTLINIE 2005/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 26. Oktober 2005**  
**zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

**Finanzermittlungsgruppe für Geldwäsche**  
(**FATF**, Financial Action Task Force on Money Laundering)

## **Die 40 Empfehlungen (2003)**

# mehrere Empfehlungen zu Kasinos und Klarstellung

**Vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen sind:**  
a) Kasinos (einschließlich auch Internet-Kasinos)

## Empfehlung 24

Vorgesehene Nicht-Banken und Berufsgruppen sollten den untenstehenden Regelungs- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen:

- a) Kasinos sollten einem umfassenden Regel- und Überwachungssystem unterliegen, welches sicherstellt, dass diese die notwendigen Anti-Geldwäsche und Anti-Terrorismusfinanzierungs-Maßnahmen wirksam umsetzen. Zumindest
- sollten Kasinos lizenziert werden
  - sollten die zuständigen Behörden die notwendigen rechtlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um Kriminelle oder deren Komplizen davon abzuhalten, wirtschaftlicher Eigentümer einer bedeutenden oder beherrschenden Beteiligung zu werden und diese zu halten, eine Managementfunktion darin auszuüben oder Betreiber eines Kasinos zu sein
  - sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Kasinos hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam beaufsichtigt werden

# Typologie der Rechtsakte der EU

[http://europa.eu/scadplus/constitution/legislation\\_de.htm#TYPOLOGIE](http://europa.eu/scadplus/constitution/legislation_de.htm#TYPOLOGIE)

Europäischen Gesetze z.B.: ein **EU-Verordnung** gilt als Europäisches Gesetz unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht.

Europäischen Rahmengesetze entsprechen der **Richtlinie**. Es legt die zu erreichenden Ziele fest, überlässt jedoch den Mitgliedstaaten die Wahl der Mittel, mit denen die Ziele innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen sind.

Europäische **Beschlüsse** sind an bestimmte Adressatinnen und Adressaten gerichtet und nur für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnen.

Zu den Rechtsakten ohne Gesetzescharakter gehören auch **Empfehlungen** und **Stellungnahmen**, die keine bindende Wirkung haben.

Brüssel, den 5. Juni 2008

Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission ergreift Maßnahmen gegen 15 Mitgliedstaaten wegen Versäumnissen bei der Umsetzung

*Die Europäische Kommission hat beschlossen, Vertragsverletzungsverfahren gegen 15 Mitgliedstaaten einzuleiten, weil sie die dritte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht in nationales Recht umgesetzt haben. Die Kommission wird ....., Deutschland..... Malta..... entsprechende Aufforderungsschreiben zukommen lassen.....*

*Die Richtlinie hätte bis zum 15. Dezember 2007 umgesetzt werden sollen. Die im Jahre 2005 verabschiedete dritte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche baut auf den bestehenden EU-Rechtsvorschriften auf und übernimmt die **vierzig Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (FATF), die im Juni 2003 überarbeitet wurden, in EU-Recht.***

.....

Die Richtlinie betrifft neben dem Finanzsektor auch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Immobilienmakler und **Kasinos** sowie Treuhand- und Unternehmensdienstleister..... Die unter die Richtlinie fallenden Einrichtungen und Personen müssen

**die Identität ihrer Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln und überprüfen sowie ihre Geschäftsbeziehung zum Kunden überwachen.....**

# Da gab es mehrere „Schreiben“ in der Sache von Brüssel

Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 28.06.2010 (SG-Greffe(2010)D/9298)

Es gab nicht die erforderlichen Aufsichtsbehörden für sämtliche der Richtlinie unterliegenden Institutionen, so u.a. bei den Kasinos

Umsetzung der EU-Richtlinie  
für online-Glücksspiel erfolgte dann mit dem  
Ergänzungsgesetz zum Geldwäschegesetz  
veröffentlicht vom 18.02.2013

# Wer ist jetzt neuer Verpflichteter?

## §2 Abs. 1 Nr. 12 – Verpflichtete – GWG

12. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet,

## §1 Abs.5 – Begriffsbestimmung - GWG

(5) Glücksspiele im Internet im Sinne dieses Gesetzes sind Glücksspiele, die mittels Telemedien im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes veranstaltet oder vermittelt werden.

# Konnte man ahnen, dass plötzlich die Bedeutung **„Glücksspiel im Internet“** aushandel- und diskutierbar ist?

Eigentlich heißt es

gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes

....für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien).

Die einfachen Behördenmitarbeiter dachten es verstanden zu haben und begannen mit der Suche nach der zuständigen Aufsichtsbehörde nach GwG für die neuen Verpflichteten „Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet“

Es war eine langwierige Suche, von dessen Anfängen ich bereits am 25.09.2013 in Unna im Beisein div. Aufsichtsbehörden gesprochen hatte.

Tatsächlich gefunden hatte ich persönlich die zuständige Aufsichtsbehörde am 18.08.2014 zufällig, d.h. es gab keine Veröffentlichung.

Aufsichtsbehörde gem. §16 Abs.8a GwG für Veranstalter und Vermittler von Sportwetten im Internet ist das Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Hessen,  
ABER

es soll eine „**Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz**“ geben –  
Erscheinungsdatum unbekannt- und dann soll der RP Darmstadt die Zuständigkeit erhalten

Und auch das BMF hatte schnell auf das GWG vom 18.02.2013 reagiert, damit mit der Umsetzung schnell begonnen werden kann.

## 30.07.2014 Bekämpfung der Geldwäsche im Online-Glücksspiel

**Hinweise** des Bundesministeriums der Finanzen und der zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zum Umgang mit den Sondervorschriften zum Glücksspiel im Internet gem. § 9a, § 9b und § 9c GwG **sowie den Befreiungsanträgen** nach § 16 Absatz 7 Geldwäschegesetz

Am **11. Juni 2014** verabschiedete das Kollegium der Obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder die in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeiteten **Hinweise zur Auslegung und Anwendung des Sonderregimes zur Geldwäschebekämpfung im Bereich des Online-Glücksspiels sowie die Verfahrensgrundsätze für die Gewährung von Befreiungen.**

Die Vorschriften richten sich an alle Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet. Hierzu ist **allerdings einschränkend anzumerken, dass** nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages bislang lediglich Lotterien und Sportwetten für den Vertrieb über das Internet konzessioniert werden können. Diese sind dazu verpflichtet, die geldwäscherechtlichen Pflichten wie Kundenidentifizierung und Monitoring der Geschäftsbeziehung bis hin zur Meldung verdächtiger Transaktionen an die FIU - die Zentrale Meldestelle beim BKA - einzuhalten.

# Aber wer glaubt, dass es nun „geschafft“ sei, erfährt dann plötzlich...

1. im September 2013 wurde bei den Glücksspielreferenten Einvernehmen erzielt **„Aufstellen eines Wettterminals grundsätzlich keine Vermittlung im Internet gem. §4 Abs.4 GlüStV“**

2. Vermittlung im Internet würde nur vorliegen, wenn der Spieler mit PC, Smartphone oder Tablet egal wo ohne soziale Kontrolle mit unbegrenzten Internetzugang Sportwetten abschließen kann

=> GwG wird ausgehebelt

=> EU-Richtlinie wird ausgehebelt

- es ging nie darum, ob ein Spieler einer sozialen Kontrolle unterliegt, sondern nur um zu Verhindern dass „Kasinos“ terrestrisch + online zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung genutzt werden

### Zur Erinnerung aus Empfehlung Nr.24 der FATF

- a) Kasinos sollten einem umfassenden Regel- und Überwachungssystem unterliegen, welches sicherstellt, dass diese die notwendigen Anti-Geldwäsche und Anti-Terrorismusfinanzierungs-Maßnahmen wirksam umsetzen. Zumindest
- sollten Kasinos lizenziert werden
  - sollten die zuständigen Behörden die notwendigen rechtlichen und administrativen Maßnahmen ergreifen, um Kriminelle oder deren Komplizen davon abzuhalten, wirtschaftlicher Eigentümer einer bedeutenden oder beherrschenden Beteiligung zu werden und diese zu halten, eine Managementfunktion darin auszuüben oder Betreiber eines Kasinos zu sein
  - sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Kasinos hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam beaufsichtigt werden

# Wie erinnern uns! - Dringende Empfehlung!

03.12.12

## **Empfehlungen** der Ausschüsse

Fz - Wi

zu **Punkt** ..... der 904. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 2012

---

Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG)

- Wi
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgesehene Zuständigkeit der Länder für die geldwäscherechtliche Aufsichtstätigkeit im Bereich des Online-Glücksspiels aus Gründen eines bundeseinheitlichen Vollzugs und einer effektiven Aufsichtswahrnehmung in eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch den Bund zu überführen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!